

1. Vertragsabschluss

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Geschäftsbedingungen. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann anerkannt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertragsabschluss kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Diese ist ausschließlich für den Vertragsinhalt maßgebend.

Technische Angaben, z.B. Maße, Gewichte und Leistungszahlen, Abbildungen und Zeichnungen sind nur im Rahmen üblicher technischer Toleranzen maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Angebotsunterlagen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Projektwertes, mindestens jedoch in Höhe von € 500,00 verwirkt. Die Zustimmung gilt als erteilt für die Weitergabe an Architekten und Bauunternehmen, die für das betreffende Projekt tätig sind.

2. Preise

Die Preise verstehen sich in € ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer, Fracht- und Verpackungskosten.

Eine nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie die Verringerung vereinbarter Abrufe ist grundsätzlich nicht zulässig.

3. Lieferzeit

Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung der Auftragseinzelheiten, die vom Besteller vertragsgemäß beizubringen sind.

Die Lieferfrist gilt mit Versendung der Ware, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, bereits mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

Ereignisse höherer Gewalt oder aber auch Streik, Aussperrung und andere unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Betriebsstörungen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Besteller wird baldmöglichst von Beginn und Ende derartiger Betriebsstörungen unterrichtet.

Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferungen oder wegen Unvermögens sind immer auch unter den Tatbestandsvoraussetzungen des § 325/ 326 BGB begrenzt auf 0,5% je volle Woche Verspätung, höchstens aber 5% vom Wert des Teils der Gesamtlieferung, der von der Leistungsstörung betroffen ist. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zuzurechnen ist.

4. Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr für die Versendung geht auf die Besteller über, sobald die Ware das Werk verläßt.

Verpackung und Versendungsart erfolgen nach bestem Ermessen. Sie sind unserer Wahl überlassen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller nicht zumutbar.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind unbeschadet untenstehendem Abs. 4 wie folgt, jedoch nicht vor Erfüllung zu bezahlen:

Innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto

Innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto

Gegenüber Rechtspersonen im Sinne des § 24 AGBG werden ab Zielüberschreitung Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Hierdurch entstehende Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen nicht rechtskräftig festgestellter oder von uns bestrittener Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Befindet sich der Besteller in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers in Zweifel ziehen, werden unsere Forderungen, abweichend von oben stehenden Zahlungsbedingungen sofort mit Erfüllung fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, neue Lieferungen nur gegen Vorkasse oder gegen zur Verfügung Stellung ausreichender Sicherheiten durchzuführen. Bietet der Besteller keine dieser Leistungen an, sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

Der Besteller tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in vollem Umfang an uns ab.

Der Weiterveräußerung steht die Verwendung der Vorbehaltsware in Erfüllung von Werkverträgen durch den Besteller gleich. Unbeschadet unserer Einziehungsbefugnis ist der Besteller jederzeit widerruflich zur Einziehung unserer Forderungen im eigenen Namen berechtigt, solange er sich nicht uns gegenüber in Verzug befindet.

Etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns als Hersteller vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen.

Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen beweglichen Sache kraft zwingenden Rechtes, überträgt er uns Miteigentum im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes an der neuen Sache und verwahrt dies unentgeltlich für uns.

Übersteigen die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, geben wir Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

7. Planung und Projektierung

Beratung, Projektierung, Planung für Abnehmer sind nur insoweit verbindlich, als sie auf die Verwendung unserer Liefergegenstände beziehen und sie auf vollständiger, schriftlicher Information des Abnehmers über Verwendungszweck und Einsatz in der Anlage beruhen.

8. Mängelhaftung

Der Besteller hat unsere Ware unverzüglich sorgfältig zu untersuchen. Mängel, die hierbei erkennbar sind, müssen vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, gerügt werden. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Gewährleistungsansprüche von Rechtspersonen im Sinne des § 24 AGBG erlöschen 6 Monate nach Gefahrübergang.

Sobald die Mängelrüge berechtigt ist, verpflichten wir uns, nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern.

Werden durch uns oder den Lieferer des Fremderzeugnisses die Mängel nicht beseitigt, ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, den Vertrag rückgängig zu machen.

Gegenüber Rechtspersonen im Sinne des § 24 AGBG verjähren alle Gewährleistungsansprüche spätestens drei Monate nach Zugang einer mit Einschreiben zu übersendenden Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, wenn der Besteller den Ablauf der Verjährungsfrist nicht unterbricht (z.B. durch Klageerhebung oder gerichtlichen Beweissicherungsantrag). Diese Ausschlussfrist wird mit Zurückweisung dem Besteller mitgeteilt.

9. Haftungsausschluss

Schadenersatzansprüche wegen von uns schuldhaft verursachter Schäden sind über das in diesen Bedingungen eingeräumte Maß hinaus ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit diese Schäden durch eine Versicherungsleistung gedeckt sind oder soweit der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurde. Durch Übernahme vertraglich übernommener Qualitäts- und Ausgangskontrollen wird nicht gleichzeitig die Verkehrssicherungspflicht übernommen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Firmensitz.

Ist der Besteller Rechtsperson im Sinne des § 24 AGBG ist der Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen ebenfalls unser Firmensitz.

Auf alle Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.